

30./XI. 1916

(Die Vollzugsverordnung der Kriegsgewinnsteuer.) Von Seiten des Finanzministers zur Stellungnahme in Angelegenheit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer aufgefordert, hat der Reichsverband Ungarischer Finanzinstitute durch seinen Präsidenten Geheimen Rat Dr. Ladislaus v. Lukács dem Finanzministerium eine ausführliche Denkschrift unterbreitet, die sich mit mehreren strittigen Fragen eingehend befaßt. Vor allem stellt die Eingabe fest, daß der Geschäftsgang der meisten Provinzgelbinstitute während des Krieges eine Stagnation, wenn nicht einen Rückgang aufweist, so daß ein Kriegsgewinn im Sinne des Gesetzes in den meisten Fällen sich gar nicht ergibt. In diesem Zusammenhang knüpft sich der Wunsch, daß Institute, die schon auf den ersten Blick über kein Mehreinkommen verfügen, von der Fiskalpflicht entbunden werden. Auch sollen die Strafbestimmungen wegen lüdenhafter Fassung gelindert werden, da das steuerpolitische Ziel nur darin bestehen kann, die absichtlichen und rechtswidrigen Unterlassungen mit Strafe zu belegen. Ein Mangel der Vollzugsverordnung ist es, daß sie nicht gestattet, die Gewinnverminderung, die sich in den einzelnen Kriegsjahren gegenüber dem Durchschnittsgewinn der Friedensjahre erweist, von dem Plus der Kriegsjahre in Abschlag zu bringen. Bezüglich der geheimen Reserven wären detaillierte Weisungen nötig, insbesondere aber wäre zu verfügen, daß die Finanzbehörde bei dem Effektenstand bloß in jenen Fällen geheime Reserven feststellen möge, in welchen die Werte mit auffallend niedrigem Kurse in die Bilanz eingestellt erscheinen. Die steuerfreie Reservierung dubioser Forderungen müßte ausdrücklich gesichert werden. In betreff der Genossenschaften sollte in die Verordnung eine Verfügung aufgenommen werden, auf welcher Grundlage das für die Anwendung des Steuerchlüssels richtunggebende eigene Kapital zu berechnen sei. Bei Kapitalserhöhungen schlägt die Eingabe vor, stets die tatsächlich eingezahlten Teile des erhöhten Kapitals als maßgebend zu betrachten, wovon auch das Nominale der sogenannten Gratisaktien nicht in Abzug gebracht werden kann, da solche Aktien bloß zu Lasten der besteuerten Reserve emittiert werden. Auch wäre es wünschenswert, daß die Spejen der Bücherrevision, wo die Revision die Richtigkeit der fiktiven Daten rechtfertigt, nicht den Unternehmungen aufgebürdet werden. Schließlich enthält die Eingabe noch Vorschläge betreffend die vorhergehende Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer und bezüglich der zu diesem Behufe verfügten Beschränkung der Dividendenausüttung.